



## Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln

Merkblatt zur  
EU-Richtlinie 2006/95/EG





## Niederspannungsrichtlinie

(Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

Sie stellen elektrische oder elektronische Geräte, Apparate oder Bauteile her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte die geltenden Sicherheitsbestimmungen einhalten? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Die EU-Niederspannungsrichtlinie ist bereits am 11. Juni 1979 in deutsches Recht umgesetzt worden und wurde seitdem vielfach geändert. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit empfahl sich eine Neuausgabe, die alle Änderungen beinhaltet (kodifizierte Fassung), ohne dass wesentliche technische Änderungen vorgenommen wurden. Wie bisher dürfen Elektrogeräte keine sicherheitstechnischen Gefahren aufweisen

### Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

**Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG vom 12. Dezember 2006** zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 374. Die Richtlinie 2006/95/EG fasst die Richtlinien 73/23/EWG und 93/68/EWG zusammen, passt sie redaktionell an und bereinigt in diesem Zusammenhang auch Übersetzungsfehler in den verschiedenen Sprachfassungen.

### in Deutschland

Die EU-Niederspannungsrichtlinie ist in der Ersten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in deutsches Recht (Bundesgesetzblatt I, S. 629) umgesetzt. Mit Änderungsverordnung vom 18. Juni 2008 (Bundesgesetzblatt I, Nr. 25, Seite 1060) wurden die kleinen Änderungen der neuen Niederspannungsrichtlinie umgesetzt

### Geltungsbereich

Die EU-Niederspannungsrichtlinie gilt für das Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln. Das Inverkehrbringen und der freie Verkehr innerhalb der EU dürfen von keinem Mitgliedstaat der EU behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden

### Welche Geräte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen alle elektrischen Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen. Für Wechselstrom ist dies eine Nennspannung zwischen 50 und 1000 V; für Gleichspannung zwischen 75 und 1500 V. Betroffen sind als „elektrische Betriebsmittel“ sowohl verwendungsfertige Geräte als auch Teile, wie z. B. Glühlampen, Schalter oder Bauteile.

Ausgenommen sind elektrische Betriebsmittel zur Verwendung im Explosionsschutz-Bereich, in Medizinprodukten oder in Aufzügen, Elektrizitätszähler,

Haushaltssteckvorrichtungen, Vorrichtungen zur Funkentstörung oder zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen. Die vollständige Liste der Ausnahmen findet sich im Anhang zur EU-Niederspannungsrichtlinie.

Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind u.U. auch die europäischen Richtlinien „Elektromagnetische Verträglichkeit“, die „Maschinenrichtlinie“, oder in besonderen Fällen die „Bauprodukterichtlinie“ zu beachten.

In der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist die Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie geregelt. Es werden sechs Produktgruppen aufgeführt, die von der Maschinenrichtlinie ausgenommen sind und unter die Niederspannungsrichtlinie fallen. Dabei handelt es sich um Elektromotoren, gewöhnliche Büromaschinen, für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, Audio- und Videogeräte, informationstechnische Geräte, sowie Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte

<b>Wer ist davon betroffen?</b>	Der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Importeur oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Produktes auf dem gemeinsamen Europäischen Markt verantwortlich ist.
<b>Welche Anforderungen enthält die Richtlinie</b>	<p>Geräte, die unter die Richtlinie fallen, müssen so konzipiert und beschaffen sein, dass Menschen und Nutztiere vor den Gefahren einer Verletzung durch direkte oder indirekte Berührung geschützt sind. Aus Temperaturen, Lichtbögen oder Strahlung dürfen keine Gefahren entstehen. Nichtelektrische Gefahren (z. B. mechanische) müssen ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Auch durch äußere Einwirkungen (z. B. Witterungsbeanspruchungen) dürfen sich keine Gefahren entwickeln. Überlastungen sind zu berücksichtigen. Die Geräte müssen ausreichend stabil gegen denkbare Beanspruchungen sein.</p> <p>Zur Präzisierung dieser Anforderungen und Sicherheitsziele, die im Anhang der Richtlinie aufgelistet sind, können Normen herangezogen werden.</p>
<b>Welche Normen können angewendet werden?</b>	<p>Im Amtsblatt der EU wurden bereits zahlreiche harmonisierte Normen im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht. Ein aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Richtlinie ist unter folgender Internet-Adresse zu finden: <a href="http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/low-voltage/index_en.htm">http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/low-voltage/index_en.htm</a> .</p> <p>Sofern noch keine harmonisierten Normen für bestimmte Geräte veröffentlicht sind, können auch Normen von CEE (Internationale Kommission für die Regelung der Zulassung elektrischer Ausrüstungen) oder von IEC (Internationale elektrotechnische Kommission) herangezogen werden, soweit sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind.</p>
<b>Was ist zu tun?</b>	<p>Seit dem 01.01.1997 ist die CE-Kennzeichnung als „Muss“ an jedem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Sicherheitszielen der Richtlinie und allen weiteren anwendbaren EU-Richtlinien vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten in der EU dokumentiert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gerät in der EU hergestellt oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.</p> <p>Die Mitwirkung Notifizierter Stellen ist im Normalfall nicht vorgesehen. Bei Beanstandungen können jedoch vom Hersteller Gutachterberichte oder von der Europäischen Kommission Stellungnahmen eingeholt werden.</p> <p>Als Konformitätsbewertungsverfahren ist die sog. „Interne Fertigungskontrolle“ nach Anhang IV der Richtlinie vorgesehen.</p>

**Unterlagen, technische Dokumentation**

Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Gerätes mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Es müssen enthalten sein:

- Beschreibung des Gerätes,
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne,
- Beschreibungen und Erläuterungen zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne und zur Funktionsweise des Gerätes,
- Liste der angewandten Normen, sowie Nachweis über die Erfüllung der Sicherheitsaspekte, wenn Normen nicht angewandt werden,
- Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
- Prüfberichte.

Eine vollständige Liste des Inhalts der technischen Unterlagen finden Sie im Anhang IV der Richtlinie.

Die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre lang nach Herstellung des letzten Produktes zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörden bereitgehalten werden.

**Fertigungsverfahren**

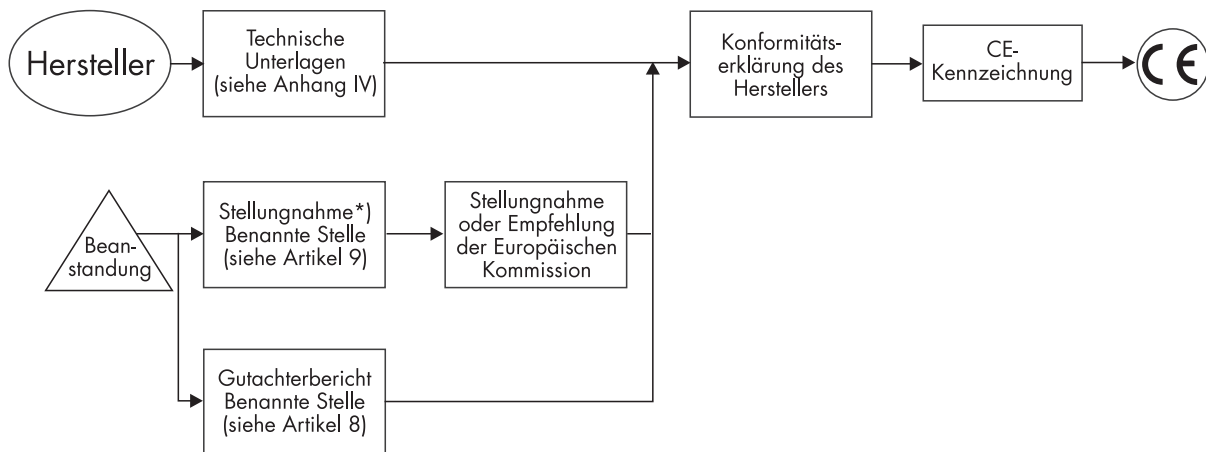
Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Serienfertigung hergestellten Geräte mit den technischen Unterlagen und dadurch mit den zutreffenden Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen. Ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 kann hierbei hilfreich sein. Es erleichtert die Dokumentation und die Nachweisführung.

**EG-Konformitätserklärung**

Mit der EG-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass das in Verkehr gebrachte Gerät alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/95/EG erfüllt. Nach Anhang III der Richtlinie muss die EG-Konformitätserklärung z.B. Name und Anschrift des Herstellers, die Beschreibung des Gerätes, die angewandten harmonisierten Normen, sowie die beiden letzten Ziffern des Jahres enthalten, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde. In der EG-Konformitätserklärung wird üblicherweise zudem beschrieben, ob auch andere zutreffende EU-Richtlinien eingehalten sind oder ob dafür etwa geltende Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden.

Sofern Dokumente und Erklärungen schon vor dem 16.01.2007 vorhanden waren, sind die Hersteller aufgefordert, die Umstellung auf die neue Nummer der Richtlinie in den entsprechenden Unterlagen bei nächster Gelegenheit vorzunehmen. Eine definitive Frist hierzu besteht derzeit nicht.

**Flussdiagramm – EG-Konformitätsbewertungsverfahren**



\*) auf Veranlassung der Europäischen Kommission, wenn kein Einvernehmen zustandekommt

**Notifizierte Stellen in Bayern**

**TÜV Rheinland LGA Products GmbH**

Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel. 0911 6 55-5761

**TÜV SÜD Gruppe  
TÜV SÜD Product Service GmbH**

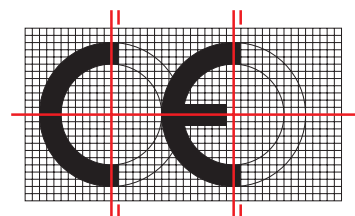
Ridlerstraße 65  
80339 München  
Tel. 089 5008-433

**CE-Kennzeichnung**

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.



<b>Weitere Informationen</b>	<p>Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die Notifizierten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.</p> <p>Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern <a href="http://www.een-bayern.de">www.een-bayern.de</a></p> <p>Weitere umfassende Informationen bietet die Webseite der Europäisch Kommission unter <a href="http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/electrical/lvd/index_de.htm">http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/electrical/lvd/index_de.htm</a></p>	
<b>Wichtig!</b>	<p><b>Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformationen hinaus die relevante(n) EU-Richtlinien und ihre Umsetzung in deutsches Recht eingehend zu studieren.</b></p>	
<b>Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte</b>	<p>Gesetzgebungsportal der EU: (Download kostenlos)</p>	<p><a href="http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm">http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm</a></p>
<b>Normen</b>	<p>Gesetzgebungsportal der EU: (Download kostenlos)</p>	<p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/index.html</a></p>
	<p>TÜV Rheinland Consulting GmbH EU-Beratungsstelle Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 655-4933 Fax: 0911 655-4935</p>	<p>Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Amsterdamer Str. 192 50735 Köln Tel.: 0221 97668-0 Fax: 0221 97668-278 (Nur komplette Amtsblätter)</p>
	<p>Beuth Verlag Burggrafenstraße 6 10787 Berlin Tel.: 030 2601-22 60 Fax: 030 2601-12 60</p>	
<b>Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien</b>		
2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln	
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011	
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte	
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit	
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen	
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen	
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen	
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln	
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG	
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten	
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen	
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit	
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung	
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen	

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und  
Technologie**  
Christoph Pfaff  
80525 München  
Tel.: 089 2162-2488  
Fax: 089 2162-3488  
E-Mail: [eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de](mailto:eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de)

**Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.  
(vbw)**  
Elmar Putz  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 55178-154  
Fax: 089 55178-186  
E-Mail: [elmar.putz@vbm.de](mailto:elmar.putz@vbm.de)

**Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie  
und Frauen**  
Martin Schinke  
Hans-Georg Niedermeyer  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Tel.: 089 1261-1767  
Fax: 089 1261-181767  
E-Mail: [martin.schinke@stmas.bayern.de](mailto:martin.schinke@stmas.bayern.de)

**Bayerischer Industrie- und Handels-  
kammertag (BIHK)**  
Monika Nörr  
Karen Tittel  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
Tel.: 089 5116-341  
Fax: 089 5116-8341  
E-Mail: [noerr@muenchen.ihk.de](mailto:noerr@muenchen.ihk.de)

**TÜV Rheinland Akademie GmbH**  
Dr. Monika Bias  
Edwin Schmitt  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4957  
Fax: 0911 655-4956  
E-Mail: [monika.bias@de.tuv.com](mailto:monika.bias@de.tuv.com)

**Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)**  
Raik Hoffmann  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
Tel.: 089 5119-273  
Fax: 089 5119-311  
E-Mail: [raik.hoffmann@hwk-muenchen.de](mailto:raik.hoffmann@hwk-muenchen.de)

**TÜV SÜD AG**  
Konzernbereich für Akkreditierung,  
Zertifizierung und Normenwesen  
Christian Priller  
Monika Weigel-Hafner  
Westendstraße 199  
80686 München  
Tel.: 089 5791-2352  
Fax: 089 5791-2698  
E-Mail: [christian.priller@tuev-sued.de](mailto:christian.priller@tuev-sued.de)

**Landesverband Groß- und Außenhandel,  
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.**  
Dr. Wolfgang Bauer  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 5459-370  
Fax: 089 5459-3730  
E-Mail: [info@gad.de](mailto:info@gad.de)

**Impressum**

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
Prinzregentenstraße 28, 80538 München  
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760  
E-Mail: [poststelle@stmwivt.bayern.de](mailto:poststelle@stmwivt.bayern.de)  
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis  
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

01/2011